

ARTIKEL 66 Ausschüsse (Artikel 70), der Regelung grundsätzlicher Fragen durch eigene Rechtsakte und der verbindlichen Auslegung der Verfassung und der Gesetze, soweit dies nicht durch die Volkskammer selbst erfolgt (Artikel 71), der Behandlung grundsätzlicher Fragen der Landesverteidigung (Artikel 73) und der ständig wahrzunehmenden Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts (Artikel 74).

Die Tätigkeit des Staatsrates war und ist auf die Verwirklichung der Richtlinien der Politik gerichtet, die in den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer festgelegt sind. Die von der Volkskammer zu Beschlüssen erhobenen Erklärungen des Vorsitzenden des Staatsrates von 1960, 1963 und 1967 enthalten die Grundsätze seiner Tätigkeit. Das Wirken des Staatsrates für die Lösung von Grundfragen der staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere für die ständige Vertiefung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu ihrem Staat und die Festigung der sozialistischen Menschengemeinschaft, für die Erhöhung der Wissenschaftlichkeit der staatlichen Führung, haben zur weiteren Stärkung der Souveränität des werktätigen Volkes, zur noch wirksameren Durchsetzung des in der Volkskammer und durch ihre Entscheidungen repräsentierten politischen Willens der Bürger in der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik geführt.

Der Staatsrat konzentriert sich in Durchführung der aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer erwachsenden Aufgaben auf die Behandlung grundlegender staatlicher Führungsprobleme vom Standpunkt der Erfordernisse des gesellschaftlichen Gesamtsystems des Sozialismus und der Vertiefung der sozialistischen Demokratie. So sind die Beratungen und Entscheidungen des Staatsrates - beispielsweise zu Grundproblemen der Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus, zur Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen, über die Behandlung der Eingaben der Bürger, über die Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege, über die Grundsätze sozialistischer Jugendpolitik, über die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft, über die Entwicklung der Körperkultur und des Sports und über die Durchführung der sozialistischen Hochschulreform - von prinzipieller Bedeutung für die Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie geben Beispiel und Orientierung für die gesamte staatliche Führungs-